

DEUTSCHER KANU- VERBAND E. V.
- Fachabteilung Kanusegeln-
Taifun und IC



**Ordnungsbestimmungen für den Kanusegelsport
im Deutschen Kanu- Verband e. V.**

**4. Bau- und Vermessungsvorschriften
der Taifunklasse
Ausgabe 02.08.2011 (Ausgabe 3)**

4. Bau- und Vermessungsvorschriften für den Kanusegelsport im Deutschen Kanu- Verband

4.1 Allgemeine Vorschriften

4.1.1 Zugelassene Bootsklassen

4.1.1.1 Zur Teilnahme an Kanusegel- Wettfahrten im DKV sind zugelassen:

- 2 a) Die Internationale 10 m (Segel) Kanuklasse,
- b) die Taifun- Klasse, seit 1963 Einheitsklasse des Deutschen Kanu- Verbandes
- c) die Nationale Segelkanuklasse (Altersklasse)

4.1.1.2 Alle zur Teilnahme an Wettfahrten bestimmten Boote müssen:

- a) im DKV- Bootsregister eingetragen,
- b) gültig vermessen und als solche gekennzeichnet sein (DKV- Vermessungsplakette, Stempel usw.) und
- c) mit einem Namen, der Vereinszugehörigkeit des Eigners sowie den weiterhin vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen sein.

4.1.2 DKV- Bootsregister, Unterscheidungsnummern

4.1.2.1 Der Deutsche Kanu- Verband führt ein Register aller zur Teilnahme an Kanusegel- Wettfahrten zugelassenen Boote. In diesem Register werden gleichzeitig die Vermessungsunterlagen dieser Boote hinterlegt.

4.1.2.2 Unterscheidungs- (Segel-) Nummern für Boote werden nur an Bootseigner schriftlich zugeteilt. Boote mit so zugeteilter Nummer werden vorläufig im Register geführt. Eine Eintragung der Boote im DKV- Bootsregister erfolgt erst, nachdem innerhalb von sechs Monaten nach Zuteilung der Nummer gültige Vermessungsunterlagen dem Bootsregister eingereicht wurden.

4.1.2.3 Jede Unterscheidungsnummer wird nur einmal zugeteilt. Sie wird ungültig, wenn mangels gültiger Vermessung keine Eintragung des Bootes erfolgt oder wenn ein Boot im Bootsregister gelöscht wird.

4.1.2.4 Bei Eignerwechsel ist die Umschreibung im Bootsregister auf den neuen Eigner unverzüglich zu beantragen. Legt der neue Eigner dazu vollständige und gültige Vermessungsunterlagen vor und die schriftliche Erklärung des Voreigners, daß keine Veränderungen am Boot vorgenommen sind, die den Bau- und Vermessungsvorschriften widersprechen und damit den Klassenerhalt des Bootes beeinträchtigen, ist eine Neuvermessung des Bootes nicht erforderlich.

4.1.3 Meßbriefe, Vermessungsnachweise

4.1.3.1 Stellt der Vermesser bei allen zu vermessenden Einzelheiten eines Bootes die Übereinstimmung mit den Bau- und Vermessungsvorschriften der betreffenden Bootsklasse fest, wird von ihm ein Vermessungsbericht (Meßbrief) in 3-facher Ausfertigung ausgestellt; die 1. Ausfertigung erhält der Bootseigner, die 2. Ausfertigung gibt der Vermesser an das Bootsregister und die 3. Ausfertigung nimmt der Vermesser zu seinen Akten.

4.1.3.2 Mit erfolgter Registrierung einer Vermessung im DKV- Bootsregister wird dem Eigner ein Vermessungsnachweis ausgestellt, aus dem Art und Umfang der Vermessung (Erst- oder Neuvermessung z.B. nach Umbauten) hervorgehen.

4.1.3.3 Die Vermessungsnachweise sind vom Steuermann zu Wettfahrtveranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen dem Wettfahrtsausschuß vorzuweisen. Die Vorlage von Vermessungsberichten (Meßbriefen) ist nicht erforderlich.

4.1.4 Geltungsdauer von Vermessungen

4.1.4.1 Die Erst- bzw. Neuvermessung eines Bootes (einschl. Segel und Zubehör) und der daraufhin ausgestellte Vermessungsbericht (Meßbrief) und Vermessungsnachweis gelten zeitlich unbegrenzt.

4.1.4.2 Bei Veränderungen und Umbauten von Booten, insbesondere des Bootskörpers, ist die Entscheidung eines Vermessers einzuholen, ob eine Neuvermessung erforderlich ist.

4.1.5 Kennzeichnung der Vermessung

4.1.5.1 Jedes den Bau- und Vermessungsvorschriften seiner Klasse entsprechende Boot muß nach seiner Vermessung wie folgt gekennzeichnet werden:

- a) Anbringung der DKV- Vermessungsplakette auf dem Bootskörper an gut sichtbarer Stelle (möglichst auf Vordeck).
- b) Wasserfestes Stempeln jedes Segels an seinem Hals auf Bb.-Seite mit dem Siegel des Vermessers, der Unterscheidungsnummer sowie dem Datum der Vermessung.

4.1.5.2 Die angebrachten Kennzeichen müssen mit den Angaben im Vermessungsbericht und Vermessungsnachweis übereinstimmen.

4.1.5.3 Bei Nach- und Kontrollvermessungen von Segeln sind jeweils Siegel des Vermessers und Datum der Vermessung einzustempeln.

4.1.6 Zuständigkeit der Vermesser

4.1.6.1 Für die Vermessung und Ausstellung der Vermessungsberichte (Meßbriefe) sind nur die in den DKV- Landesverbänden bestellten und vom DKV bestätigten Vermesser zuständig, und diese nur im Bereich des Landesverbandes, für den sie bestellt sind.

4.1.6.2 Der DKV- Bootswart und der DKV- Vermessungsobmann können in ihrer Eigenschaft als Vermesser und unbeschadet der Zuständigkeiten der Vermesser der DKV- Landesverbände im gesamten Verbandsbereich des DKV Vermessungen vornehmen.

4.1.6.3 Befindet sich ein Boot auf einer Werft im Bau, die außerhalb des Landesverbandes des Bestellers liegt, so kann der Besteller oder die Werft den für den Sitz der Werft zuständigen Vermesser zur Vermessung heranziehen.

4.1.6.4 Für Kontrollvermessungen und erforderliche Feststellungen zu Vermessungsprotesten bei Wettfahrtveranstaltungen soll ein örtlich zuständiger Vermesser dem Wettfahrtausschuß angehören. Ist ein solcher verhindert, kann jeder andere, vom DKV bestätigte Vermesser, vom Wettfahrtausschuß beauftragt werden. Zum Einsatz von Vermessern zu Deutschen Meisterschaften und Deutschen Jugendmeisterschaften siehe Kanusegel- Meisterschaftsordnung 2.6 und 2.12

4.1.6.5 Für den Fall, daß ein dem Wettfahrtausschuß angehörender Vermesser einer persönlichen Behinderung unterliegt, kann der Wettfahrtausschuß wie vorstehend verfahren oder notfalls eine geeignete Person mit einer Begutachtung zur Sache beauftragen.

4.1.7 **Persönliche Behinderungen der Vermesser**

4.1.7.1 Die Vermesser dürfen nicht vermessen:

- a) Boote, deren Eigner oder Miteigner sie selbst sind,
- b) Boote, die sie selbst gebaut, gezeichnet oder an deren Konstruktion sie in irgendeiner Weise beteiligt waren,
- c) Boote, die von einem Hersteller gebaut sind, mit dem sie ein geschäftliches Interesse verbindet.

4.1.7.2 Feststellungen und Begutachtungen für die Verhandlung von Vermessungsprotesten dürfen Vermesser nicht durchführen, wenn sie selbst das Boot, gegen das sich ein Vermessungsprotest richtet, zuletzt vermessen oder nachvermessen haben oder wenn sie bei einer Wettfahrtveranstaltung, während der ein Vermessungsprotest eingebracht wird, selbst Wettfahrtteilnehmer sind.

1.8 **Vermessungstermine**

4.1.8.1 Für alle Vermessungen kann der zuständige Vermesser Ort und Zeitpunkt festlegen. An Wettfahrterminen dürfen, ausgenommen Kontrollvermessungen und Feststellungen bei Vermessungsprotesten am Ort der Wettfahrten, keine Vermessungen stattfinden.

4.1.8.2 Die Vermesser sollen nach Bedarf, an möglichst zentralen Orten ihres Zuständigkeitsbereichs, Vermessungstermine festlegen und rechtzeitig vorher bekannt geben.

4.1.9 **Durchführung der Vermessung**

4.1.9.1 Bei einer Erstvermessung und einer Neuvermessung wird ein Boot nach allen, in den Bau- und Vermessungsvorschriften enthaltenen Angaben auf seine Bauweise, Form, Abmessungen, Ausrüstung und Kennzeichnung geprüft.

4.1.9.2 Eine Nachvermessung kann sich auf die Überprüfung leicht veränderlicher Einzelheiten sowie der Segel eines Bootes beschränken, wenn es für den Vermesser augenscheinlich ist bzw. der Eigner nachweisen kann, dass keine Ver-

änderungen und Umbauten, insbesondere am Bootskörper erfolgt sind, die eine Neuvermessung nach Entscheidung des Vermessers erforderlich machen.

4.1.9.3 Die Vermessung eines Bootes darf nur an Land mit den in den Bau- und Vermessungsvorschriften vorgeschriebenen Messgeräten und Hilfsmitteln sowie nach den darin angegebenen Verfahren erfolgen. Über die Vorschriften hinausgehende Sonderaufmessungen sind nicht zulässig.

4.1.9.4 Der Vermesser hat alle Ergebnisse einer Vermessung in der ihm verbleibenden Ausfertigung des Vermessungsberichtes einzutragen. Die Vermessungsberichte sind fortlaufend zu sammeln und dem DKV- Bootswart und dem DKV- Ressortleiter Kanusegeln auf deren Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme zu überlassen.

4.1.9.5 Sämtliche vorgeschriebenen Maße sind vom Vermesser mit einer Meßlatte oder einem Stahlbandmaß zu nehmen. Für Maße bis zu 2.000 mm ist ein Meterstock zulässig. Schablonen zur Prüfung der Formen des Bootskörpers müssen vom DKV bezogen oder geprüft sein.

4.1.9.6 Bevor der Vermesser einen Vermessungsbericht an das DKV- Bootsregister weiterleitet, muß er sich davon überzeugt haben, daß von ihm während der Vermessung festgestellte Unstimmigkeiten behoben sind.

4.1.9.7 Zu Nachvermessungen muß der Eigner dem Vermesser die Vermessungsberichte (Messbriefe) aller vorherigen Vermessungen vorlegen. Der Vermesser hat Nachvermessungen in den Vermessungsberichten der Erst- bzw. Neuvermessungen zu vermerken.

4.1.10 Ergänzende Richtlinien

4.1.10.1 In Zweifelsfällen der Auslegung von Bau- und Vermessungsvorschriften und in der Messmethodik sowie in allgemeinen Verfahrensfragen der Registrierung kann der DKV "Ergänzende Richtlinien" zu diesen "Allgemeinen Bestimmungen" und den Bau- und Vermessungsvorschriften der Bootsklassen erlassen.

4.1.10.2 Ergänzende Richtlinien treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

4.1.11 Gebühren für Registrierung und Vermessung

4.1.11.1 Die Gebühren für die Eintragung und Umschreibung von Booten im DKV- Bootsregister und für Vermessungen werden jeweils vom DKV in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt und bekannt gegeben.

4.1.11.2 Gebühren werden erhoben für:

- a) Die Eintragung eines Bootes in das DKV- Bootsregister bei vorläufiger Zuteilung einer Unterscheidungsnummer,
- b) die Umschreibung der Registerunterlagen und Vermessungsnachweise eines Bootes auf einen neuen Eigner,
- c) Erstvermessungen und Neuvermessungen von Booten, Segeln oder Einzelteilen.

4.1.11.3 Für alle Vermessungen, die auf Veranlassung eines Eigners außerhalb vom Vermesser angesetzter Termine stattfinden, sind dem Vermesser neben den jeweiligen Vermessungsgebühren die Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgel-

der nach der für seinen Zuständigkeitsbereich geltenden Reisekostenordnung zu erstatten.

4.2 Bau- und Vermessungsvorschriften der Taifun- Klasse, Einheitsklasse des Deutschen Kanu- Verbandes

4.2.1 Vorbemerkungen

4.2.1.1 Die Einheitsklasse des Deutschen Kanu- Verbandes, ist aus der Nationalen Segelkanu- Klasse hervorgegangen, wurde am 2. September 1963 eingeführt. Die Benennung in Taifun- Klasse erfolgte am 6. November 1966.

4.2.1.2 Bau- und Vermessungsvorschriften, Linien und Segelriß sowie Vermessungsplan sind über den Deutschen Kanu- Verband gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen.

4.2.1.3 Lizenzgebühren werden vom Konstrukteur von DKV- Mitgliedern nicht erhoben.

4.2.2 Klassenvorschriften

4.2.2.1 Einheitsklasse: Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Boote dieser Klasse so einheitlich wie möglich sind und zwar in bezug auf Form und Gewicht des Bootskörpers, Form des Schwerts und Ruderblattes im Unterwasserteil und den Segelriß.

4.2.2.2 Hauptabmessungen:

Länge über alles (einschl. Stevenbänder, ausschließlich Ruderbeschlag) = 5.200 mm

Größte Breite (ohne Scheuerleisten) = 1.320 mm

Tiefgang (bei gefiertem Schwert) = ca. 800 mm Gesamtsegelfläche = 9,500 m

4.2.2.3 Bauweise: Bei freigestellter Bauweise ist als Material für den Bootskörper faserverstärkter Kunststoff vorgeschrieben.

4.2.2.4 Form des Bootskörpers, des Vorderstevens und des Heckteils: Der Bootskörper muss in allen Teilen mit den Linienrissen und den Maßangaben der Zeichnung übereinstimmen. Die Formkontrolle erfolgt mit Schablonen, die an den Vermessungsspannten I, II und III senkrecht zur Längsachse und Wasserlinie, am Vorderstevens und am Heck angelegt werden. Der Kielsprung wird mit Stichmaßen an den Vermessungsspannten zu einer als Basis gespannten Schnur überprüft. Bei der Formkontrolle, der Kielsprungvermessung und den lt. Zeichnung angegebenen Breitenmaßen der Vermessungsspannten sind Abweichungen von +/- 10 mm zulässig. Bei der Vermessung der Gesamtlänge und der Lage des Schwertkastens ist die Toleranz +/- 20 mm. Die Weite des Schwertkastens im Kiel darf 35 mm nicht überschreiten. Die Toleranzen sind nur zum Ausgleich von Bauungenauigkeiten bestimmt, eine bewusste Ausnutzung ist unzulässig.

4.2.2.5 Deck und Cockpit: Bauweise und Material des Decks sind freigestellt. Das Deck darf außer dem Cockpit und einer Öffnung für den Mast keine weiteren Ausschnitte aufweisen, Beschlagdurchgänge ausgenommen. Die Deckwölbung

darf nirgends höher als 60 mm über dem Scherstrak (Kante Deck- Außenhaut) sein. Die Seiteneindeckungen müssen vom Scherstrak aus überall mindestens 250 mm breit sein. Bei der Ausführung von Seitentanks müssen diese konvex geformt sein und ihre Gesamtbreite, in ihrer Vertikalprojektion auf dem Bootsboden gemessen, muss überall mindestens 250 mm sein. Über Deck gemessen darf der Sitzraum nicht länger als 2.800 mm, mit seiner Vorderkante nicht weniger als 1.300 mm vom Vordersteven und mit seiner achteren Kante nicht weniger als 1.000 mm vom Achtersteven entfernt sein. Die Mindestlänge des Sitzraumes ist 1.800 mm. Die nach Abzug von Reitbalken und in Deckhöhe liegender Schwertkastenabdeckungen verbleibenden lichten Sitzraumöffnungen müssen insgesamt größer als 1,00 m sein. Die Sitzraumränder dürfen keine Abstufungen aufweisen. Die Tiefe des Sitzraumes, jeweils gemessen von Oberkante Deck-Sitzraumrand auf die Mittschiffslinie, muss mindestens die Hälfte des Gesamtmaßes bis zum Kiel betragen. Scheuerleisten mit einer Höchstbreite von 50 mm und einer max. Dicke von 35 mm (vertikal) sind erlaubt. Diese müssen entlang dem Deck an der Oberkante der Bootsaußenhaut verlaufen.

- 4.2.2.6 Auftriebskörper: Um die Schwimmfähigkeit gekenterter, voll- oder leckgeschlagener Boote sicherzustellen, sind mindestens zwei Auftriebskörper einzubauen oder sicher zu befestigen. Die Auftriebskörper müssen dem Boot mindestens 80 kg Auftrieb verleihen. Abschottungen oder in sich geschlossene Bootskörper allein gelten nicht als Auftriebskörper.

4.2.2.7 Gewicht des Bootes

- a) Der Bootskörper des Baumes, des Mastes und alle für Wettfahrten erforderliche Ausrüstung, ausgenommen Segel, Latten, Kleidung, Verpflegung und Getränke, muss trocken zusammen gewogen werden und muss eine gesamte Masse von nicht weniger als 90 kg betragen.
- b) Die Masse von Ausgleichsgewichten darf 10 kg nicht überschreiten. Ausgleichsgewichte sollen vom Vermesser markiert werden.
- c) Der Bootskörper darf keinen Ballast enthalten.

4.2.2.8 Schwert, Ruder

- a) Das Schwert darf in voll abgefiertem Zustand nicht mehr als 700 mm unter der Bootsaußenhaut vorstehen.
- b) Das Schwert muss so befestigt sein, dass es aus seiner Lagerung nicht herausfallen kann und muss horizontal auf dem Wasser schwimmen, wenn es frei vom Bootskörper ist.
- c) Das Schwert muss während des Segelns soweit aufgeholt werden können, dass es nicht unter dem Bootskörper vorsteht.
- d) Material und Bauweise des Schwertes sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

Ruder

- a) Das Ruder darf in voll abgefiertem Zustand nicht mehr als 550mm unter der Bootsaußenhaut, gemessen senkrecht zur verlängerten Kiellinie, vorstehen.
- b) Das Ruder muss so befestigt sein, dass es aus seiner Lagerung nicht herausfallen kann und muss auf dem Wasser schwimmen, wenn es frei vom Bootskörper ist.
- c) Das Ruder muss ohne Werkzeug soweit aufgeholt oder abgenommen werden können, dass es nicht unter dem Bootskörper vorsteht, während das Kanu aufrecht schwimmt.
- d) Material und Bauweise des Ruders sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

4.2.2.9 Mast und Großbaum:

Bauweise und Material von Mast und Großbaum sind freigestellt. Der Mast soll gerade sein und senkrecht auf Deck oder Kiel stehen. Permanent gebogene Masten und Gaffeltakelung sind nicht erlaubt. Die Maststellung vor der Vorderkante Schwertkasten ist freigestellt. Die Mastquerschnitte dürfen nirgends das Verhältnis 2:3 überschreiten. Der Mast darf im Top verjüngt sein und darf drehbar und in einer Rastenspur verstellbar stehen. Permanent gebogene Großbäume sind verboten, jedoch sind nachträgliche, gleichbleibende Verformungen bis zu 10 mm von einer Geraden, an der Stelle der größten Biegung gemessen, noch zulässig. Die Querschnitte des Großbaumes müssen so gearbeitet sein, daß der gesamte Baum durch einen Kreisring von 100 mm Innendurchmesser geschoben werden kann. Das stehende Gut ist in seiner Ausführung freigestellt, bewegliche Backstage sind verboten. Wanten müssen innerhalb der Bootsbreite angreifen. Der Schnittpunkt des Vorsegel- Vorlieks mit der Decklinie muß zwischen der Vorstevenkante und 500 mm achtern davon auf Deck liegen. Die Höhe des Vorsegel- Dreiecks, gemessen entlang des Mastes von der Unterkante Kiel bis zum Schnittpunkt Vorderkante Mast, Verlängerung Vorsegelvorliek, darf 4.600 mm nicht überschreiten. Anordnung und Material des laufenden Guts sind freigestellt. Beschläge siehe 4.2.2.11.

An Mast und Großbaum sind Begrenzungsmarken für das Großsegel in Form umlaufender, mind. 10 mm breiter, nicht veränderbarer Bänder - bei hellen Spieren schwarz, bei dunklen Spieren weiß - wie folgt anzubringen:

- a) Am Masttop, mit der Unterkante Band nicht höher als 5.900 mm über Unterkante Kiel, in Verlängerung des Mastes gemessen. Der Kopf des Großsegels darf nicht höher als Unterkante Band gesetzt werden.
- b) Am Mast, im Bereich des Baumbeschlages, mit seiner Oberkante nicht niedriger als 4.800 mm unter der Unterkante des Bandes am Masttop. Das Großsegel darf mit seinem Fuß nicht niedriger gesetzt bzw. das Mastliek nicht tiefer gestreckt werden als bis zur Oberkante dieses Bandes; die Verlängerung der Großbaumoberkante muss den Mast oberhalb dieses Bandes treffen.
- c) Am Großbaum, mit seiner Vorderkante nicht weiter als 2.550 mm von der achteren Mastkante entfernt. Das Großsegel darf nicht achterlicher gesetzt bzw. das Baumliek nicht weiter gestreckt werden als bis zur Vorderkante dieses Bandes.
- d) Am Mast sind doppelte Meßmarken (Bänder) für eine niedrige Großsegelstellung zulässig, wenn zwischen diesen das Maß von maximal 4.800 mm eingehalten wird

und diese in roter Farbe aufgebracht werden. Wird ein am Mast gleitender Baumbeschlag verwendet, so muss dieser jeweils so abgestoppt sein, daß der Baum nicht tiefer als zu den unteren Bändern am Mast gleiten kann.

4.2.2.10 Besegelung:

Vorgeschrieben ist eine Sloopstakelung. Die Segel müssen den im Segelriß angegebenen Maßen und den nachstehenden Festlegungen entsprechen. Material und Gewicht der Segeltuche sind freigestellt. Jedes Segel darf mit einem Fenster aus flexiblem Material versehen sein, nicht größer als 0,20 m und nicht näher als 150 mm zu jedem Liek. Eckverstärkungen durch mehrfache Tuchlagen sind bis zu einem größten Radius von 400 mm vom Schnittpunkt der Lieken erlaubt. Zur Vermessung sind die Segel auf einer ebenen Fläche glatt auszulegen, Latten sind einzuschieben aber nicht zu spannen mit einer Federwaage vorzuspannen. Die Spannkraften müssen bei Stahlkieken mindestens 10 kp, bei allen anderen Lieken mindestens 5 kp betragen. Nur die Mittelbreite und die Länge der Lattentaschen des Großsegels werden ohne Vorspannung, nach dem Ausstreichen bzw. Ausziehen von Falten gemessen. Die Maße sind bei Taulieken ab deren Innenkanten, bei anderen Lieken ab deren Außenkanten, zu nehmen. Soweit nicht anders festgelegt, ergeben sich die Meßpunkte an den Segelecken aus den Schnittpunkten der Innenkanten von Taulieken mit den Sehnen anderer Lieken bzw. deren Verlängerungen.

Großsegel: Die Länge der Achterlieksehne darf 5.200 mm nicht überschreiten. Die Form der Achterlieksrundung muß einem Kreisbogen angenähert sein, dessen Radius im Bereich zwischen der zweiten Latte von oben und dem Baumliek konstant ist. Die Breite des Kopfholzes, senkrecht zum Vorliek gemessen, darf 120 mm nicht überschreiten, der Winkel zwischen Vorliek und Kopfholz darf nicht größer als 90° sein. Die Lattentaschen müssen, die untere ausgenommen, senkrecht zur Achterlieksehne aufgenäht sein. Die Taschen für die beiden oberen durchgehenden Latten dürfen, entlang ihrer Mitte gemessen, von Vorderkante Mastliek bis Außenkante Achterliek nicht länger als 750 mm bzw. 1.400 mm sein; die Taschen der darunter befindlichen Latten dürfen eine innere Länge von 800 mm nicht überschreiten. Die innere Weite aller Lattentaschen muß unter 60 mm betragen. Der Abstand der Mitten der oberen durchgehenden Lattentaschen vom Meßpunkt am Kopf des Segels darf nicht unter 700 mm bzw. 1.600 mm sein. Die drei unteren Lattentaschen müssen gleichmäßige Abstände untereinander zur zweiten durchgehenden Lattentasche und zum unteren Meßpunkt der Achterlieksehne am Baumliek aufweisen. Die Mittelbreite des Segels darf 1.860 mm nicht überschreiten. Sie wird gemessen ab Innenkante Mastliek, 2.400 mm vom Meßpunkt am Kopf des Segels entfernt, geradlinig über einen Hilfspunkt auf der Achterlieksehne 2.600 mm vom unteren Meßpunkt der Achterlieksehne am Baumliek entfernt, bis Außenkante Achterliek. Die Klassen- und Segelzeichen im Großsegel müssen den unter 4.2.3.2 folgenden Angaben entsprechen:

Vorsegel: Die Länge des Vorlieks, gemessen von Oberkante Kopfkausch bis zum Schnittpunkt von Vorliekinnenkante und Fußlieksehne, darf 3.500 mm nicht überschreiten; dabei darf die Kopfbreite, gemessen über die größte Breite der Kopfkausch und senkrecht vom Vorliek, nicht mehr als 35 mm betragen. Ein Kopfholz im Vorsegel ist nicht erlaubt. Die Breite (Dreieckshöhe), gemessen senkrecht zum Vorliek und ab Innenkante Vorliek bis zum Schnittpunkt der Sehnenverlängerungen von Fuß- und Achterliek am Schothorn, darf nicht mehr als 1.280 mm betragen. Achter- und Fußlieklängen sind freigestellt, jedoch dürfen diese Lieken nicht konvex geschnitten sein. Läßt sich das Vorliek auf dem Liekdraht gleitend stre-

cken, so ist die Vorspannung am Tuch angreifend mit 5 kp vorzunehmen. Ein festes Vorstag, Fockbaum oder Vorrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind nicht erlaubt.

4.2.2.11 Ausrüstung und Beschläge:

Lösbare Ausreibretter sind erlaubt. Sie dürfen nicht breiter als 400 mm sein und dürfen nicht weiter als 1.000 mm von der Mittschiffslinie seitlich herausragen. Sie können drehbar oder einsteckbar angebracht sein, ihre Befestigungen dürfen sich jedoch nicht in Bootslängsrichtung verändern lassen.

Feste Ausreitstützen bzw. Ausreitgurte sind erlaubt.

Jegliche in sich starre Vorrichtungen, die es ermöglichen, die Segelholepunkte in ihrem jeweiligen Bereich außerhalb der Bootsbreite anzuordnen, sind verboten.

Desgleichen sind alle Vorrichtungen und Beschläge verboten, die eine Veränderung des Trimmings von Spieren und stehendem Gut während der Fahrt ermöglichen. Ausgenommen sind Vorstag- oder Vorsegel- Vorliekstrecker und Baumniederhalter in beliebiger Ausführung.

Zur seitlichen Aussteifung des Mastes sind Diamonds oder Salingsspreizen zu den Wanten zugelassen. Die Anordnung von Mastkeilen in der Decksöffnung ist zulässig. Die Führung der Fallen und Anordnung der Fallrollen sind beliebig. Fallen sind auf Klampen oder Hakenleisten zu belegen. Ein Großfallhaken im Masttop ist erlaubt. Fallwischen sind nicht erlaubt.

Fock-rollbeschläge bzw. - Vorrichtungen sind erlaubt, soweit sie keine Decksdurchführungen erfordern.

Für das Großsegel dürfen Vorliekstrecker- und Unterliekstrecker-Vorrichtungen angebracht sein.

Die Zahl der Großschotrollen ist beliebig, ein Knarr- oder Bremsblock ist als Fußblock zugelassen. Die Großschotangriffspunkte am Baum können verstellbar sein.

Der Vorstagbeschlag auf dem Vordeck muß als Loch- oder Klemmschiene ausgebildet sein.

Die Ausführung der Fockschotführung ist freigestellt. (neu)

Eine Traveller-Schiene ist zugelassen. Auf Deck sind weiterhin auf jeder Seite je eine Klemme für die folgenden Funktionen erlaubt: Vorstagstrecker, Vorschot, Barberholer, Groß-Vorliekstrecker, Groß- Unterliekstrecker, Baumniederhalter, Großschot, Travellerschot und Schwertfall. Für das Schwert ist eine beliebige Ausführung von Fall und Niederhalter erlaubt.

Desgleichen ist für das Ruder eine beliebige Ausführung von Fall und Niederhalter mit den erforderlichen Klemmen erlaubt. Eine beliebige Pinnenverlängerung ist erlaubt.

Bodenlenzer im Bootsboden sind zugelassen.

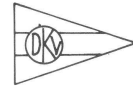
Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen bei Wettfahrten an Bord mitgeführt werden:

- a) Je Person eine geeignete Schwimmweste, die auf Anordnung der Wettfahrtleitung anzulegen ist;
- b) ein Paddel;
- c) eine Bootsleine oder Festmacher in einer Länge von mindestens **10 m**;
- d) ein Ösfaß, sofern das Boot keine selbstlenzende Pflicht hat.

4.2.3 Allgemeine Bestimmungen

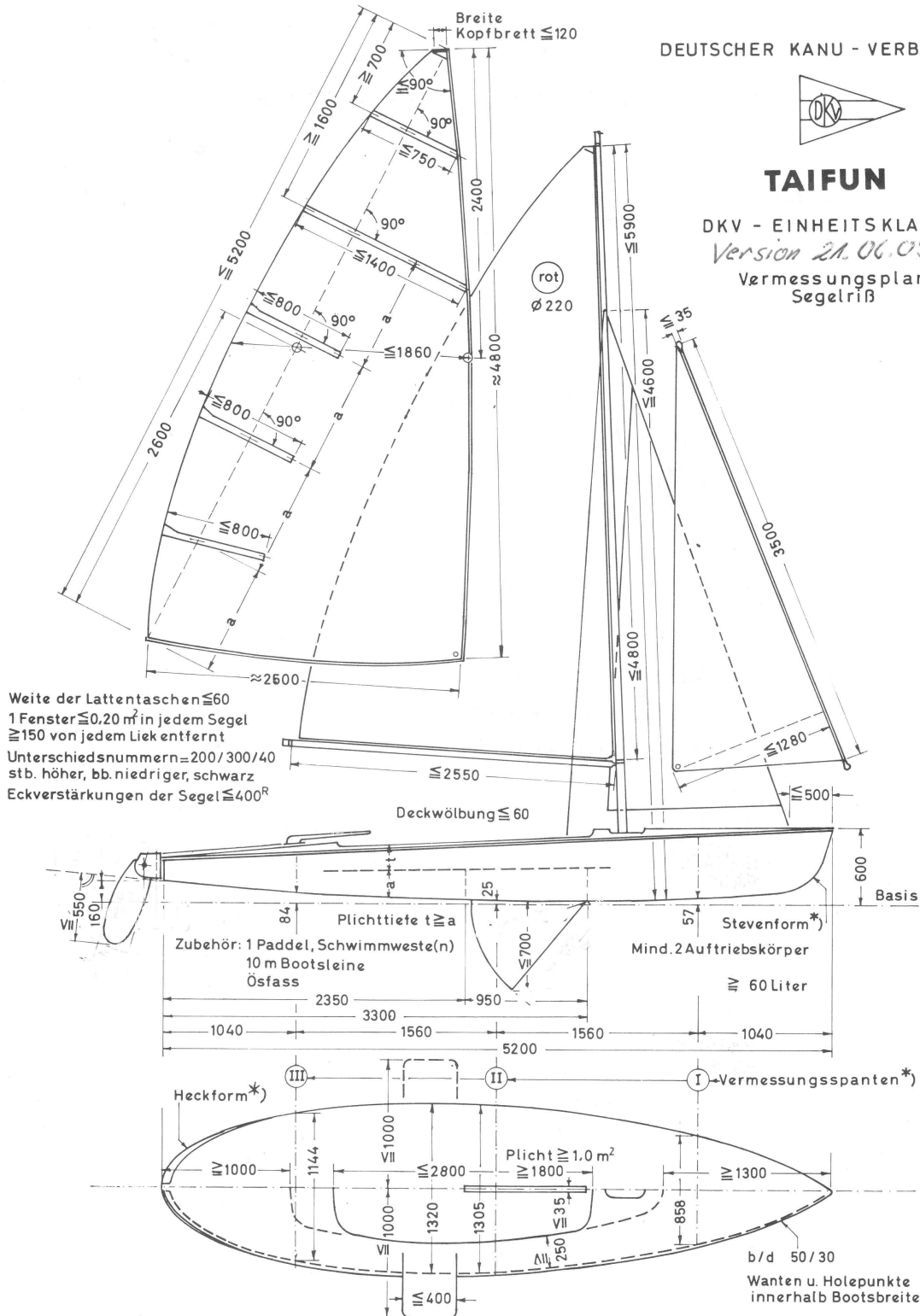
4.2.3.1 Alle Boote, die an Kanusegel- Wettfahrten teilnehmen, müssen gemäß diesen Vorschriften vermessen und als solche gekennzeichnet sein (DKV Vermessungsplakette, Stempel).

- 4.2.3.2 Das Klassenzeichen, das Nationalitätszeichen und die Unterscheidungsnummer sind im Großsegel jedes Bootes zu führen. Das Klassenzeichen ist ein roter Punkt von 220 mm Durchmesser, der im oberen Viertel des Großsegels - beiderseits sich deckend - angebracht sein muß. Die Unterscheidungsnummern sind schwarz in der Größe von 200/300 mm, bei einer Strichstärke von 40 mm, Steuerbord höher und Backbord niedriger, unter dem Klassenzeichen im Großsegel anzubringen. Vor der Unterscheidungsnummer ist jeweils in schwarz und gleicher Reihe und Größe das Nationalitätszeichen "G" zu führen (Beispiel: G 100). Ist die Farbe des Segeltuches schwarz oder sehr dunkel, so daß ein deutliches Erkennen der Segelzeichen in den vorgeschriebenen Farben nicht möglich ist, so können diese alle in weißer Farbe angebracht sein.
- 4.2.3.3 Die Besatzung bei Wettfahrten beträgt eine Person. Bei Jugendwettfahrten, die als solche ausgeschrieben sind, zwei Personen.
- 4.2.3.4 Teilnehmer an Wettfahrten dürfen Kleidung oder Ausrüstung zur Erhöhung ihres Körpergewichts tragen oder mitführen. Das Gesamtgewicht von Kleidung und Ausrüstung, die von einem Teilnehmer getragen oder mitgeführt werden, darf in nassem Zustand 20 kg nicht überschreiten. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Jugendliche bei Jugendwettfahrten.



TAIFUN

DKV - EINHEITSKLASSE
 Version 21.06.09
 Vermessungsplan
 Segelriß



Weite der Lattentaschen ≤ 60
 1 Fenster ≤ 0,20 m² in jedem Segel
 ≥ 150 von jedem Liekentfernt
 Unterschiedsnummern = 200/300/40
 stb. höher, bb. niedriger, schwarz
 Eckverstärkungen der Segel ≤ 400^R

Zulässige Toleranzen (soweit keine Maßbegrenzung): Formvermessung*) und Basis -
 maße = ± 10, Bootskörper = ± 20 mm
 Weitere Angaben siehe Bau- und Vermessungsvorschriften